

Schulordnung am MCG

Präambel

In unserem Schulalltag am Matthias-Claudius-Gymnasium begegnen wir einer Vielzahl von Menschen. Für uns als Lernende, Lehrkräfte, weitere an der Schule tätige Personen und Erziehungsberechtigte ist es daher selbstverständlich, dass wir durch unser Verhalten ein freundliches Schulklima schaffen und erhalten. Auf diese Weise ermöglichen wir gutes Lernen, Lehren und Arbeiten in der Schule und schaffen ein angstfreies und offenes Arbeitsklima. Zu einem wertschätzenden Umgang gehört auch, dass wir fremdes Eigentum und damit verbunden auch das Schulgebäude, dessen Einrichtungen, wie z.B. Tafeln, Möbel und sanitäre Einrichtungen, sowie weitere von der Schule zur Verfügung gestellte Hilfsmittel, wie z.B. Lehrwerke und Tablets, sorgsam und sachgemäß behandeln.

Unser tägliches Miteinander in Unterricht, Pausen und Freistunden, aber auch auf Klassenfahrten und Exkursionen, im persönlichen Gespräch und bei der Nutzung der digitalen schulischen Medien ist daher bestimmt durch einen wertschätzenden, höflichen und respektvollen Umgang. Daher handeln wir rücksichtsvoll und fair und zeigen ständige Hilfsbereitschaft.

Die Kleidung an dieser Schule soll dem Lernort Schule angemessen sein und allen ermöglichen, sich dort wohlfühlen und konzentriert arbeiten zu können. Kleidungsstücke mit obszönen oder diskriminierenden Aufschriften sind nicht erwünscht.

1. Unterricht: Verhalten und Vereinbarungen

- A. Alle Lernenden sowie die Lehrkraft sind zum Beginn des Unterrichts pünktlich im jeweiligen Unterrichtsraum und haben ihren Platz eingenommen. Die für den Unterricht jeweils notwendigen Materialien und ggf. Hausaufgaben liegen auf dem Arbeitsplatz. Verspätungen zum Unterricht werden den Lehrkräften/den Lernenden kurz mündlich, mit Bitte um Entschuldigung, erläutert.
- B. Falls eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen ist, informiert die von den Lernenden gewählte Klassenvertretung oder deren Vertretung umgehend das Sekretariat. Dieses veranlasst dann die weiteren Schritte.
- C. Digitale Endgeräte können nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft während des Unterrichts ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung auch während der 5-Minuten-Pause ist nicht zulässig. Näheres regelt die Nutzungsordnung für digitale Geräte.
- D. Die Lehrkraft vermerkt die Anwesenheit zu Beginn jeder Unterrichtsstunde sowie die Lerninhalte zeitnah und möglichst konkret im digitalen Klassenbuch (WebUntis).
- E. Hausaufgaben werden von der Lehrkraft verbindlich während des Unterrichts gestellt. Die Lernenden erhalten im Unterricht genügend Zeit, um die Hausaufgaben zu notieren. In den Jahrgängen 5/6 werden die Hausaufgaben von den Lernenden im Schulplaner notiert. Die Eintragung sollte zusätzlich und zeitnah im digitalen Klassenbuch erfolgen.

- F. Nach der letzten Unterrichtsstunde eines Tages stellen die Lernenden im jeweiligen Raum alle Stühle hoch, dies erleichtert die Reinigungsarbeiten. Sie schließen die Fenster und schalten das Licht aus.
- G. Alle Lernenden verlassen nach Unterrichtsschluss den Unterrichtsraum und in der Regel auch das Schulgrundstück. Wer auf ein Verkehrsmittel warten muss oder besondere Arbeiten zu erledigen hat, kann sich bis 16.45 Uhr in einem der Schüleraufenthaltsbereiche (Forum, Cafete, Außenbereiche) aufhalten.

2. Pausen und Freistunden: Verhalten und Vereinbarungen

- A. Vor der 1. Stunde sowie in den Pausen führt jeweils eine Lehrkraft in den ausgewiesenen Bereichen Aufsicht, steht als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung und achtet gewissenhaft auf die Einhaltung der nachfolgenden Absprachen und Regeln.
- B. Im Gebäude verhalten sich alle Personen so, dass Lernen, Arbeiten und ruhiges Unterhalten möglich sind.
- C. In den Pausen verlassen alle Lernenden die Schulgebäudeteile, die nicht als Pausenbereich ausgewiesen sind.
- D. Der Kickerraum und der ans Forum angrenzende Raum können von allen Lernenden in den Pausen genutzt werden.
- E. Der ans Forum angrenzende Raum steht in Freistunden ausschließlich den Lernenden des 11. bis 13. Jahrgangs als Arbeitsraum zur Verfügung.
- F. Das Mittagessen wird nur in der Mensa, im vorgelagerten Freibereich, im Forum oder im an das Forum angrenzenden Raum eingenommen. Die jeweiligen Bereiche sind sauber und ohne Müll zu hinterlassen.
- G. Die Lernenden dürfen den Wald nur bis zum Waldrand betreten, so dass die Lehrkräfte die im Wald befindlichen Personen sehen können.
- H. Die Lernenden der Jahrgänge 5-10 dürfen aus versicherungstechnischen Gründen das Schulgelände erst nach dem regulären Unterrichtsschluss, also auch nicht während Pausen und Freistunden, verlassen.
- I. Sollte es während der Pausen so stark regnen, dass es nicht zumutbar ist, die Pause im Freien zu verbringen, so kann die Pause im Klassenraum verbracht werden. Dabei bleibt die Tür des Klassenraumes geöffnet. Jeder und jede achtet darauf, dass alle im Klassenraum befindlichen Gegenstände sorgsam behandelt werden. Die Lehrkräfte, die in den Gebäuden als Aufsicht eingesetzt sind, verschaffen sich einen Überblick über die Geschehnisse im Gebäude.

3. Kommunikation zwischen den am Schulleben beteiligten Personen – Abwesenheiten, Freistellungen und Entschuldigungen

- A. Für die notwendige Kommunikation außerhalb der Unterrichtszeit werden ausschließlich die von der Schule vorgesehenen Kommunikationswege IServ/WebUntis genutzt.
- B. Bei Konflikten, die im schulischen Zusammenhang entstehen, versuchen die beteiligten Parteien zunächst, diesen Konflikt miteinander zu klären und zu lösen. Sollte dieser Versuch nicht zu einer Lösung führen, kann die Klassenlehrkraft einbezogen werden und weitere Schritte entsprechend des Dienstweges veranlassen.
- C. Können minderjährige Lernende wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, informieren die Erziehungsberechtigten das Sekretariat des MCG darüber telefonisch oder per Mail über ihren eigenen Emailaccount. Diese Abmeldung erfolgt im Regelfall noch vor Unterrichtsbeginn am ersten Tag der Abwesenheit, sie wird kurz begründet und die voraussichtliche Dauer des Fehlens wird angegeben. Volljährige Lernende sind zu dieser Abmeldung selbst berechtigt und verpflichtet.
- D. Erkrankten Lernende während des Unterrichtstages, so muss sie oder er sich im Sekretariat melden. Dieses veranlasst dann alles Weitere.
- E. Liegt für im Unterricht fehlende Lernende keine Abmeldung gemäß den Punkten C und D vor, versucht das Sekretariat zunächst, telefonisch bei einer erziehungsberechtigten Person bzw. bei den volljährigen Lernenden die Gründe für die Abwesenheit in Erfahrung zu bringen.
- F. Die Schulleitung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes z.B. bei gehäuften oder auffälligen Abwesenheiten verlangen.
- G. Beim wiederholten Versäumen von Leistungsüberprüfungen kann von der Schulleitung eine ärztliche Attestpflicht für zukünftige Leistungsüberprüfungen festgelegt werden. Wird ein verlangtes Attest der zuständigen Lehrkraft nicht innerhalb von drei Werktagen vorgelegt, so wird die versäumte Leistungsüberprüfung im Regelfall mit ungenügend gewertet.
- H. Werden Lernende absehbar aus besonderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, kann ein Fernbleiben nur entschuldigt werden, wenn rechtzeitig – im Regelfall mindestens 14 Tage – zuvor bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht gestellt wurde, in dem die Gründe für das Fernbleiben dargelegt werden. Über Anträge, die über einen Tag hinaus gehen oder die Ferienrandtage betreffen, entscheidet die Schulleitung.
- I. Für nach den Punkten C, D und E fehlende Lernende muss binnen zwei Wochen nach dem Ende der Abwesenheit ein schriftlicher Antrag auf Entschuldigung für die gesamte Fehlzeit vorgelegt werden. Die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin oder der Tutor entschuldigt die Fehlzeit anschließend zeitnah per Eintrag in WebUntis.
- J. Aushänge aller Art, Sammlungen, Spendenaufrufe, Durchführung von Befragungen und sonstige Datenverarbeitungen müssen grundsätzlich vorher von der Schulleitung genehmigt und abgezeichnet werden.

4. Verhalten in sonstigen Situationen

- A. Fundsachen werden schnellstmöglich im Sekretariat abgegeben.
- B. Ein mutmaßlich schulintern begangener Diebstahl ist unverzüglich im Sekretariat zu melden. War der vermutete Begehungsort eine Sportstätte, ist zusätzlich die Sportlehrkraft zu informieren.
- C. Alle Personen haben sich bei An- und Abreise rücksichtvoll zu verhalten und tragen damit dazu bei, dass andere Personen nicht behindert, gefährdet oder durch Lärm belästigt werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Auf dem

Schulgelände wird sich ausschließlich zu Fuß oder mit vorgesehenen medizinischen Hilfsmitteln fortbewegt.

- D. Benutzen Lernende einen PKW oder andere motorisierte Fortbewegungsmittel, so sind diese außerhalb des Schulgrundstücks zu parken.

5. Thematisierung der Schulordnung und ergänzender Bestimmungen

- A. Bei der Schulanmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten sowie die Lernenden per Unterschrift, dass sie die Schulordnung inkl. Nutzungsordnung für digitale Endgeräte, den Waffenerlass inhaltlich zur Kenntnis genommen haben und sich daran halten werden.
- B. Zu Beginn des Schuljahres werden im Rahmen der Klassenleitungsstunde verbindlich in allen Jahrgängen die Inhalte der Schulordnung inkl. Nutzungsordnung für digitale Endgeräte, des Waffenerlasses, der Brandschutzordnung sowie das absolute Rauch- und Alkoholverbot thematisiert. Diese Thematisierung wird durch die jeweilige Lehrkraft bei WebUntis dokumentiert.

6. Verstöße gegen die Schulordnung

- A. Verstöße gegen die Schulordnung werden nach einer Klärung durch die zuständige Lehrkraft verhältnismäßig geahndet. Hierbei kann die Lehrkraft von Beratungslehrkräften bzw. vom Mobbing-Interventionsteam unterstützt werden.
- B. Je nach Schwere und pädagogischer Notwendigkeit können Verstöße z.B. folgende Konsequenzen haben:
 - i. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - ii. Wiedergutmachungsmaßnahme,
 - iii. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 NSchG – im Schwerstfall bis zum Schulverweis.

Die gesamte Schulordnung gilt sinngemäß ebenfalls bei Klassenfahrten, Exkursionen und anderen schulischen Veranstaltungen.

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz des Matthias-Claudius-Gymnasiums am 11.03.2024 beschlossen. Sie tritt am 02.04.2024 in Kraft und wird nach einem Jahr durch den Schulvorstand evaluiert.

Gehrden, 11.03.2024 gez. Schulleiter